



Mehrwertsteuersätze für Illustratoren und Grafiker

7 % oder 19 % - welchen Steuersatz muss ein Grafiker berechnen?

Freiberufliche Illustratoren und Grafiker, welche nicht der Kleinunternehmerregelung unterliegen, müssen auf jeder Rechnung die Mehrwertsteuer ausweisen. Üblich ist ein Mehrwertsteuersatz von 19 %, jedoch gibt es künstlerische Arbeiten, welche mit einem Steuersatz von nur 7 % vorgeschrieben sind.

Kleinunternehmer – was ist das?

Bevor ein Grafiker oder Illustrator die Mehrwertsteuer auf seiner Rechnung ausweist, sollte er prüfen, ob er umsatzsteuerpflichtig ist. Als Kleinunternehmer gilt man nach § 19 Abs. 1 UStG, wenn der Umsatz im letzten Jahr nicht mehr als 17.5000 € betrug und im laufenden Jahr 50.000 € voraussichtlich nicht überschreiten wird, bzw. wenn der Umsatz im Gründungsjahr einer freiberuflichen Tätigkeit voraussichtlich nicht 17.500 € überschreiten wird.

In diesem Fall ist eine Befreiung der Umsatzsteuerpflicht möglich. Es reicht dann, unter jede Rechnung folgenden Vermerk zu setzen: „Umsatzsteuer wird nach § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben“.

Zusätzlich muss auf jeder Rechnung über 100,- € zusätzlich eine die Steuernummer des Grafikers, eine fortlaufende Rechnungsnummer sowie Name und Anschrift des Leistungsempfängers vermerkt werden. Kleinunternehmer welche nicht umsatzsteuerpflichtig sind, können dem Finanzamt auch keine ausgegebene Mehrwertsteuer (z. B. für Arbeitsmaterialien) in Rechnung stellen.

Steigt der Umsatz über die Bemessungsgrenzen, muss der Grafiker allerdings die Mehrwertsteuer auf der Rechnung ausweisen. Möchte ein Grafiker vorab schon seine Umsatzsteuer geltend machen (§ 19 Abs. 2), kann auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichten.

Der Grafiker kreuzt dazu bereits bei der Ersterfassung durch das Finanzamt das entsprechende Feld an oder schickt dem Finanzamt einen Brief mit dem Hinweis: „Ich verzichte hiermit auf die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer“. Damit fällt der Grafiker nicht mehr unter die Kleinunternehmerregelung und ist umsatzsteuerpflichtig. Hierbei muss auf jeder Rechnung die Mehrwertsteuer angegeben werden. Der Mehrwertsteuersatz regelt sich nach der jeweiligen Leistung welche im Umsatzsteuergesetz vorgeschrieben ist. Diese Mehrwertsteuer bzw. die Differenz zwischen den Mehrwertsteuereinnahmen bzw. –ausgaben (Vorsteuer) ist dann an das Finanzamt abzuführen.

7 % oder 19 % Mehrwertsteuer?

Nicht alle Illustrationen oder Grafiken erhalten automatisch den üblichen Mehrwertsteuersatz von 19 %. Auch der ermäßigte Steuersatz von 7 % findet Anwendung. Für welche Umsätze allerdings nur 7 % erhoben werden, ist im Umsatzsteuergesetz (UStG), § 12 geregelt. Für Grafiker und Illustratoren ist jedoch nur Abs. 2, Nr. 7c interessant (Die Steuer ermäßigt sich auf 7 % für die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben).

Das heißt, dass nur die Einräumung von Nutzungsrechten an urheberrechtlich geschützten Werken mit 7 % Mehrwertsteuer ausgewiesen werden muss. Hierzu können alle Nebenleistungen wie z. B. Equipment oder Reinzeichnungen, die zur Hauptleistung gehören, mit 7 % versteuert werden. Dieser Klausel unterliegen aber keine Arbeiten wie z. B. das nachträgliche Erstellen eines Plakates, welche mit 19 % besteuert werden. Beide Mehrwertsteuersätze müssen auf der Rechnung getrennt aufgeführt werden.



Leider ist die Frage, was urheberrechtlich geschützt ist, nicht ganz einfach und beschäftigt sogar viele Gerichte. Einige Finanzämter erkennen Logos, Grafiken oder selbst gestaltete Webseiten als urheberrechtlich geschützt an, andere orientieren sich an der gängigen deutschen Rechtsprechung und sehen Werbegrafiken (also auch Logos) nicht als urheberrechtlich geschützt an. Was aber nicht geschützt ist, erhält kein Nutzungsrecht und ist mit 19 % zu versteuern.

Trotzdem ist es nicht möglich einfach immer 19 % anzugeben. Sind in einer Rechnung die Nutzungsrechte nicht aufgeführt, können nach der Umsatzsteuerrichtlinie 168 Abs. 22 – 23 auch dann 7 % angegeben werden, wenn „der bestimmungsmäßige Gebrauch des gelieferten Werkes ohne die Übertragung von Nutzungsrechten nicht möglich ist“.

Gibt man den falschen Steuersatz an, kann es passieren, dass das Finanzamt den Restbetrag der Steuern nachträglich einfordert. Deshalb sollte man sich auf jeden Fall bei seinem Finanzamt erkundigen.

Einige Grafiker sind deshalb dazu übergegangen einen Pauschalpreis zu berechnen. Hier werden die verschiedenen Leistungen gesamt mit dem Steuersatz berechnet, welcher der Hauptleistung entspricht. Jedoch erspart man sich hier nur die Berechnung der verschiedenen Steuersätze, denn da die Mehrwertsteuer für die Firmen ein durchlaufender Posten ist, interessiert sich im Grunde genommen nur das Finanzamt für die richtige Mehrwertsteuer. Im Zweifelsfall sollten Sie auch hier immer bei Ihrem Finanzamt nachfragen.

Webtipp: Allianz Deutscher Designer (AGD), <http://www.agd.de>

§ 12 UStG - Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19 Prozent der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 3 und 4).

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf sieben Prozent für die folgenden Umsätze:

1. die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb der in der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände;
2. die Vermietung der in der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände;
3. die Aufzucht und das Halten von Vieh, die Anzucht von Pflanzen und die Teilnahme an Leistungsprüfungen für Tiere;
4. die Leistungen, die unmittelbar der Vattertierhaltung, der Förderung der Tierzucht, der künstlichen Tierbesamung oder der Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht und in der Milchwirtschaft dienen;
5. (weggefallen);
6. die Leistungen aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie die in § 4 Nr. 14 Satz 4 Buchstabe b bezeichneten Leistungen der Zahnärzte;
7. a) die Eintrittsberechtigung für Theater, Konzerte und Museen, sowie die den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler
b) die Überlassung von Filmen zur Auswertung und Vorführung sowie die Filmvorführungen, soweit die Filme nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit oder nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet sind oder vor dem 1. Januar 1970 erstaufgeführt wurden,
c) die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben,
d) die Zirkusvorführungen, die Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller sowie die unmittelbar mit dem Betrieb der zoologischen Gärten verbundenen Umsätze;



8. a) die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). 2Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden,
b) die Leistungen der nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Gemeinschaften der in Buchstabe a Satz 1 bezeichneten Körperschaften, wenn diese Leistungen, falls die Körperschaften sie anteilig selbst ausführten, insgesamt nach Buchstabe a ermäßigt besteuert würden;
9. die unmittelbar mit dem Betrieb der Schwimmbäder verbundenen Umsätze sowie die Verabreichung von Heilbädern. Das Gleiche gilt für die Bereitstellung von Kureinrichtungen, soweit als Entgelt eine Kurtaxe zu entrichten ist;
10. die Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der Bergbahnen, im Verkehr mit Oberleitungsnibussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Kraftdroschkenverkehr und im genehmigten Linienverkehr mit Schiffen sowie die Beförderungen im Fährverkehr
a) innerhalb einer Gemeinde oder
b) wenn die Beförderungstrecke nicht mehr als fünfzig Kilometer beträgt. 2*)

*)

§ 12 Abs. 2 Nr. 10: Gilt gem. § 28 Abs. 4 idF d. Art. 18 Nr. 19 G v. 20.12.2001 I 3794 bis zum 31. Dezember 2007 in folgender Fassung:

"10. a) die Beförderungen von Personen mit Schiffen,

b) die Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der Bergbahnen, im Verkehr mit Oberleitungsnibussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Kraftdroschkenverkehr und die Beförderungen im Fährverkehr

aa) innerhalb einer Gemeinde oder

bb) wenn die Beförderungstrecke nicht mehr als fünfzig Kilometer beträgt.2"

(Quelle: Bundesministerium der Justiz)

(Unsere Hinweise sind nur unverbindliche Tipps für die oft verzwickte Wirklichkeit und Praxis. Grundsätzlich sollten Sie sich in Zweifelsfällen von einem Steuerberater fachlich und kompetent beraten lassen. Für alle Hinweise übernehmen wir keine Haftung.)